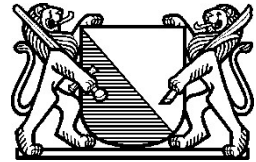


Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: SB250146-O/U/cs

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. Wenker, Präsident, Oberrichter lic. iur. Castrovilli
und Ersatzoberrichter lic. iur. Saluz sowie Gerichtsschreiberin MLaw
Tanner

Urteil vom 10. März 2026

in Sachen

A. _____,

Beschuldigter und Berufungskläger

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____

gegen

Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl,

Anklägerin und Berufungsbeklagte

betreffend **gewerbsmässigen Diebstahl etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 4. Abteilung, vom
12. Dezember 2024 (DG240099)**

Anklage

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 21. Juni 2024 (Urk. 23) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz (Urk. 75)

1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig
 - des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 aStGB
 - der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie
 - des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB
2. Der Beschuldigte wird bestraft mit 66 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 360 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden sind.
3. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
4. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
5. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
6. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 8. März 2024 beschlagnahmten Fr. 420.85, EUR 1'350.– und USD 311.– werden eingezogen und zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten verwendet.
7. Die nachfolgend aufgeführten, beschlagnahmten Gegenstände (Polis-Geschäfts-Nr. 86962701 und 86766952) werden dem Beschuldigten oder einer durch ihn bevollmächtigen Person unter Vorlage dieses Urteils und eines amtlichen Ausweises, nach telefonischer Voranmeldung, nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen hin herausgegeben:
 - Mobiltelefon (Asservat-Nr. A018'141'907)
 - RON 20.00 (Asservat-Nr. A019'397'423)

Verlangt der Beschuldigte die Gegenstände nicht innert 30 Tagen ab Rechtskraft dieses Urteils heraus, werden sie der zuständigen Lagerbehörde zur gutscheinenden Verwendung oder Vernichtung überlassen.

8. Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Entscheids werden – mit Ausnahme der zuvor aufgeführten Gegenstände – sämtliche unter der Polis-Geschäfts-Nr. 84877145, 87114338, 86289181, 86962701, 86766952, 84882826, 84920809, 85160710, 85155233, 86046335, 86138865, 86165299, 86534852, 86172772, 86540183, 86856237, 86873736, 86910943, 86766952, 86749464, 86749453, 86925828, 86925839, 86884277, 86819365 und 86412728 sichergestellten Asservate, Spuren und Spureenträger vernichtet.
9. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1, B._____, Schadenersatz von Fr. 1'200.– zu bezahlen.
10. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 10, C._____, Schadenersatz von Fr. 23'566.– zzgl. Zins seit dem 21. April 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag sowie mit seinem Genugtuungsbegehren wird er auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
11. Der Beschuldigte wird verpflichtet, dem Privatkläger 11, D._____, Schadenersatz von Fr. 200.– zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird er auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
12. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 14, E._____, Schadenersatz von Fr. 500.– zzgl. Zins seit dem 12. Dezember 2023 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird sie auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
13. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 19, F._____ AG, Schadenersatz von Fr. 31'958.75 zu bezahlen.
14. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 2, G._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
15. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 3, H._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig

ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

16. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 4, I._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
17. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 6, J._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
18. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 7, K._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
19. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 8, L._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
20. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 9, M._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
21. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber dem Privatkläger 15, N._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sowie des Genugtuungsanspruches wird der Privatkläger auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
22. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 17, O._____, aus dem eingeklagten Ereignis dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfanges des Schadenersatzanspruches sowie

des Genugtuungsanspruches wird die Privatklägerin auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

23. Die Privatklägerin 12, P._____, und der Privatkläger 13, Q._____, werden mit ihren Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
24. Der Privatkläger 16, R._____, wird mit seinem Genugtuungsbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.
25. Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 1'705.80 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
26. Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ wird für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit Fr. 7'362.35 (inkl. MwSt.) aus der Gerichtskasse entschädigt.
27. Die Gerichtsgebühr wird angesetzt auf:
Fr. 5'000.- ; die weiteren Kosten betragen:
Fr. 7'500.- Gebühr Strafuntersuchung
Fr. 18'980.- Kosten Kantonspolizei Zürich
Fr. 3'431.- Gutachten/Expertisen etc.
Fr. 3'852.- ausserkantonale Untersuchungskosten
Fr. 1'705.80 amtliche Verteidigung Rechtsanwalt Dr. iur. X2._____
Fr. 7'362.35 amtliche Verteidigung Rechtsanwalt lic. iur. X1._____
Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.
28. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt.
29. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

Berufungsanträge:

a) Der Verteidigung des Beschuldigten:

(Urk. 94 S. 15 und Prot. II S. 16, sinngemäss)

1. Es sei mein Klient im Sinne der Anklage schuldig zu sprechen.
2. Es sei mein Klient zu einer bedingt zu vollziehenden Freiheitsstrafe von 36 Monaten zu verurteilen, aber im Sinne von Art. 43 Abs. 1 StGB davon 18 Monate unbedingt, und dies unter Anrechnung der erstandenen Untersuchungshaft.
3. Es sei mein Klient im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB für die Dauer von 7 Jahren des Landes zu verweisen, ohne Anordnung der Ausschreibung im Schengener Informationssystem.
4. Die Kosten des Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung seien definitiv auf die Staatskasse zu nehmen.

b) Der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl: (Urk. 88 und Prot. II S. 16 f., sinngemäss) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

Erwägungen:

I. Verfahrensgang und Prozessuales

1. Für den Verfahrensverlauf bis zum erstinstanzlichen Urteil wird auf die Ausführungen im angefochtenen Entscheid verwiesen (Urk. 75 S. 8). Der Beschuldigte und Berufungskläger (nachfolgend: Beschuldigter) wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 12. Dezember 2024 des gewerbsmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 aStGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB

sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB schuldig gesprochen, mit einer Freiheitsstrafe von 66 Monaten bestraft, wovon zum Urteilszeitpunkt 360 Tage durch Haft sowie durch vorzeitigen Strafantritt erstanden waren, und für 10 Jahre des Landes verwiesen.

2. Gegen dieses Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 12. Dezember 2024 (Urk. 58) meldete der Beschuldigte fristgerecht Berufung an (Urk. 62). Nach Zustellung des begründeten Entscheids (Urk. 75 resp. 81) erfolgte am 25. Februar 2025 rechtzeitig die Berufungserklärung des Beschuldigten (Urk. 82). Mit Präsidialverfügung vom 28. März 2025 wurde den Privatklägern sowie der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen (Urk. 86). Während sich die Privatkläger nicht vernehmen liessen, verzichtete die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 1. April 2025 auf die Erhebung einer Anschlussberufung und ersuchte um Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 88). In der Folge wurden die Parteien zur Verhandlung vom 10. März 2026 vorgeladen (Urk. 92).

3. Zur Berufungsverhandlung vom 10. März 2026 erschienen der Beschuldigte (aus dem vorzeitigen Strafvollzug zugeführt) in Begleitung seines amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1._____ sowie Staatsanwältin MLaw S._____ (Prot. II S. 3). Anlässlich der Berufungsverhandlung passte der amtliche Verteidiger auf entsprechenden Hinweis des Gerichts, wonach Dispositivziffern 7 (Einziehungen) und 9 bis 24 (Zivilforderungen) mit der Berufungserklärung nicht angefochten worden und mithin rechtskräftig seien, seine Berufungsanträge wie eingangs wiedergegeben an (Prot. II S. 16). Im Übrigen waren keine Vorfragen und Beweisanträge zu behandeln (Prot. II. S. 5 und 16). Das Verfahren ist spruchreif.

4. Die Berufung hat im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung (Art. 402 StPO). Die nicht von der Berufung erfassten Punkte erwachsen in Rechtskraft (JOSITSCH/SCHMID, StPO Praxiskommentar, 4. Aufl., Art. 402 N 1; Art. 437 StPO).

5. Die Berufung des Beschuldigten richtet sich nicht gegen das gesamte Urteil. Der Verteidiger des Beschuldigten führte aus, dass der Schuldpunkt nicht angefochten werde, da sich der Berufungskläger in allen Punkten schuldig bekannt habe. Angefochten würde lediglich das Strafmass, der Vollzug, die Dauer der

Landesverweisung nach Art. 66a StGB sowie die Anordnung der Ausschreibung im Schengener Informationssystem (Urk. 82 S. 4; Urk. 94 S. 15; Prot. II S. 16). Angefochten sind damit lediglich die Dispositivziffern 2-5 des vorinstanzlichen Urteils. Damit ist festzustellen, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 12. Dezember 2024 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 6-8 (Entscheid betreffend beschlagnahmter Gegenstände, Asservate, Spuren und Spureenträger), 9-24 (Entscheid über die Zivilforderungen), 25-29 (Kostendispositiv inkl. Entschädigung amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist.

6. Die Staatsanwaltschaft verlangt die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils (Urk. 88 und Prot. II S. 16 f.). Da sie keine Anschlussberufung erklärt hat, gilt vorliegend das Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius; Art. 391 Abs. 2 StPO).

7. Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Entscheidungsbegründung hat dabei die wesentlichen Überlegungen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt, kurz zu nennen. Es darf sich dabei auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diesen widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7, mit weiteren Hinweisen).

II. Strafzumessung

1. Die Vorinstanz hielt in ihrem Entscheid fest, dass der Beschuldigte sowohl bei der Vorbereitung, sprich dem Auswählen der Objekte, wie auch bei der Tatausübung sehr professionell vorgegangen sei und seine Vorgehensweise von einer gewissen Erfahrung in einer solchen Deliktausübung zeuge. Vor diesem Hintergrund ging die Vorinstanz hinsichtlich des gewerbsmässigen Diebstahls von einer recht erheblichen objektiven Tatschwere aus und attestierte dem Beschuldigten auch bezüglich der subjektiven Tatschwere eine beträchtliche kriminelle Energie. Insgesamt hielt sie für das objektive und subjektive Tatverschulden eine hypothetische Einsatzstrafe von 57 Monaten Freiheitsstrafe für angemessen. Aufgrund des mehrfachen Hausfriedensbruchs erhöhte sie die

Einsatzstrafe in Anwendung des Asperationsprinzips um vier bis fünf Monate. Für die mehrfache Sachbeschädigung folgte eine weitere Asperation um vier bis fünf Monate, womit – gemäss Vorinstanz – für die Tatkomponente eine Freiheitsstrafe von 66 Monaten als angemessen erscheine. Hinsichtlich des Vorlebens des Beschuldigen erkannte die Vorinstanz weder straferhöhende noch strafmildernde Faktoren, erachtete aber die einschlägigen Vorstrafen als deutlich straferhöhend, weshalb sie die Einsatzstrafe um einen Drittel erhöhte. Das Geständnis des Beschuldigten berücksichtigte sie mit einer Reduktion der Einsatzstrafe um einem Drittel. Daraus resultierte eine Freiheitsstrafe von 66 Monaten, woran die Vorinstanz 360 Tage, welche zum Urteilszeitpunkt durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden waren, anrechnete (Urk. 75 S. 15-22).

2. Der Beschuldigte ficht mit seiner Berufung die Strafhöhe an. Anlässlich der Berufungsverhandlung liess er im Wesentlichen ausführen (Urk. 94 S. 5 ff.), die Vorinstanz habe bei deren Strafzumessung weder sein umfassendes Geständnis noch den Umstand, dass er die Einbruchdiebstähle lediglich begangen habe, um aufgrund seiner persistierenden Drogenabhängigkeit Kokain zu beschaffen, hinreichend strafmindernd berücksichtigt. In dem Sinne erweise sich eine Freiheitsstrafe von 36 Monaten seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen als angemessen.

Die Staatsanwaltschaft beantragte anlässlich der Berufungsverhandlung die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und verwies im Wesentlichen auf die Ausführungen der Vorinstanz (Prot. II S. 16 f.).

3. Hinsichtlich des Strafrahmens und der Strafzumessungsregeln kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Diese hat den Strafrahmen korrekt abgesteckt und zutreffend festgehalten, dass im Sinne von Art. 2 Abs. 2 StGB das alte Recht (Art. 139 Ziff. 2 aStGB gemäss der Fassung vom 23. Januar 2023) als *lex mitior* zur Anwendung gelangt, wonach der gewerbsmässige Diebstahl mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen bestraft wird. Trotz Vorliegens von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen ist der ordentliche Strafrahmen im konkreten Fall nicht zu verlassen. Ebenso hat die Vorinstanz die gesetzlichen Strafzumessungsregeln zutreffend dargelegt. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann vorab auf die

entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 75 S. 13-15).

4.

4.1 Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe für den gewerbsmässigen Diebstahl, für welchen der Beschuldigte rechtskräftig schuldig gesprochen wurde, berücksichtigte die Vorinstanz bei der Beurteilung der objektiven Tatschwere die Anzahl der Diebstähle (38, teilweise versuchte, Diebstähle im Zeitraum von März 2023 bis Dezember 2023, mithin innerhalb von rund 9 Monaten), den Deliktserlös (rund Fr. 800'000.-), das Vorgehen des Beschuldigten und dessen kriminelle Energie und bei der Beurteilung der subjektiven Tatschwere den direkten Vorsatz und die egoistischen Beweggründe des Beschuldigten. Weiter berücksichtigte sie die Drogenabhängigkeit des Beschuldigten. Sie kam mit nachvollziehbaren Ausführungen zum Schluss, dass das Verschulden des Beschuldigten als recht erheblich zu qualifizieren sei und eine hypothetische Einsatzstrafe von 57 Monaten Freiheitsstrafe als angemessen erscheine (Urk. 75 S. 15-18).

4.2 Grundsätzlich kann auf diese Ausführungen abgestellt werden. So ist insbesondere korrekt, dass der Beschuldigte äusserst umtriebig agierte und im Schnitt einen Diebstahl pro Woche verübte, wobei es auch vorkam, dass er an der gleichen Strasse resp. in unmittelbarer Nähe am selben Tag gleich mehrere Diebstähle verübte resp. zu verüben versuchte (vgl. Urk. 12 und 13; Urk. 24, 25 und 26, Urk. 31 und 32 oder Urk. 33 und 34). Selbst im Kontext einer gewerbsmässigen Delinquenz kommt das einer namhaften Tatbegehung gleich. Zu betonen ist – den Ausführungen der Vorinstanz folgend –, dass schwer ins Gewicht fällt, dass bei den Einbrüchen wiederholt Bewohnerinnen und Bewohner der betroffenen Wohnliegenschaften anwesend waren (Urk. 5, 9, 10, 13, 15, 21, 23) und diese teilweise gar auf den Beschuldigten trafen (Urk. 19, 29 und 38). Der Beschuldigte war skrupellos genug, sich beispielsweise nicht von Diebstählen im oberen Stockwerk abhalten zu lassen, nur weil im unteren Stock Personen anwesend waren. Dieses Vorgehen zeigt ebenso eine hohe Professionalität des Beschuldigten wie die Tatsache, dass er jeweils genau zu wissen schien, wie er am einfachsten in die jeweiligen Objekte einzudringen hatte. So drang er auch über Balkone, Regenrinne oder über das Dach in Gebäude ein und verschaffte sich am

Ort des geringsten Widerstandes und mittels den entsprechenden Werkzeugen (Fensterbohrer, Kittfalzeinstich-Methode, Einschlagen von Fenstern) Zugang zum Inneren. Gefolgt werden kann der Vorinstanz auch in Bezug auf ihre Ausführungen zur Sucht und zum Drogenmissbrauch des Beschuldigten. Es ist aktenkundig, dass dieser eine gewisse Abhängigkeit aufweist, allerdings nicht in grösserem Umfang. Von einer klassischen Beschaffungskriminalität kann – entgegen den Vorbringen der Verteidigung – deshalb und vor allem auch gestützt auf die professionelle Art und Weise, wie der Beschuldigte vorging, nicht ausgegangen werden. Der Beschuldigte war insbesondere auch im Hinblick auf die von ihm erbeutete Deliktssumme als Berufskrimineller tätig, wobei die Beschaffungskriminalität eindeutig nicht im Vordergrund stand. Eine *schwere* Drogenabhängigkeit lässt sich sodann weder seinen Aussagen entnehmen noch anhand der Akten belegen.

4.3 Zu Gunsten des Beschuldigten kann festgehalten werden, dass es in zehn Fällen beim (vollendeten) Versuch eines Diebstahls blieb (Urk. 1, 6, 9, 12, 13, 19, 23, 29, 36 und 38), wobei festzuhalten ist, dass der Abbruch nie aus eigenem Antrieb des Beschuldigten erfolgte, sondern weil der Zutritt zum Objekt nicht gelang oder er von den Bewohnern überrascht wurde. Hinsichtlich der hohen Schadenssumme von rund Fr. 800'000.– ist festzuhalten, dass diese Höhe insbesondere aus zwei Fällen herrührt, bei welchen der Beschuldigte einmal einen Gesamtwert von rund Fr. 161'000.– (Urk. 15) und einmal einen Gesamtwert von rund Fr. 119'000.– (Urk. 40) erbeutete. Ohne diese beiden Diebstähle läge der Wert des Deliktgutes nur bei rund Fr. 520'000.–. Das Ausbleiben des tatbestandsmässigen Erfolges ist – beim vollendeten Versuch – als verschuldensunabhängige Tatkomponente obligatorisch strafmindernd zu berücksichtigen (Art. 22 i.V.m. Art. 48a StGB, Urteil SB130461 des Obergerichtes vom 4. Juni 2014). In Würdigung der Tatsache, dass es in 10 von 38 Fällen bei einem Versuch blieb, mithin in rund 25 % der Fälle, rechtfertigt es sich, die hypothetische Einsatzstrafe im Vergleich zum erstinstanzlichen Urteil etwas zu senken und auf 48 Monate Freiheitsstrafe festzusetzen.

5. Bei den weiteren Delikten kann hinsichtlich der Strafzumessung auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 75 S. 18 f.). Festzuhalten ist, dass die Delikte der mehrfachen Sachbeschädigung und des mehrfachen Hausfriedensbruchs zwar in direktem sachlichen und zeitlichen

Zusammenhang mit den Diebstahlshandlungen stehen und hierzu begangen wurden. Nichtsdestotrotz ist das diesbezügliche Verschulden eigenständig zu beurteilen, wie es die Vorinstanz korrekt gemacht hat. Die Erhöhung der hypothetischen Einsatzstrafe wegen des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung um je vier bis fünf Monate ist nicht zu beanstanden. Ergänzend ist zur Wahl der Strafart festzuhalten, dass aus spezialpräventiver Erfordernis aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten und des Dauerdeliktscharakters der vorliegend zu beurteilenden Taten unabhängig vom konkreten Strafmass auch für die mehrfache Sachbeschädigung und den mehrfachen Hausfriedensbruch eine Freiheitsstrafe angezeigt ist.

6. Damit erscheint gesamthaft für die Tatkomponente eine Freiheitsstrafe von 57 Monaten als angemessen.

7.

7.1 Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 75 S. 19 f.) sowie auf die Aussagen des Beschuldigten vor Vorinstanz (Prot. I S. 10 ff.) und im Rahmen der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 5 ff.) verwiesen werden. Aus seiner Biographie und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann nichts abgeleitet werden, was für die Strafzumessung von wesentlicher Bedeutung wäre. Den Ausführungen der Vorinstanz kann gefolgt werden. Das Vorleben des Beschuldigten war sicher nicht leicht gewesen, so insbesondere auch die Zeit als Unschuldiger im Gefängnis; es sind aber weder strafe erhöhende noch strafmindernde Faktoren erkennbar und die Suchtproblematik wurde bereits bei der subjektiven Tatkomponente berücksichtigt.

7.2 Korrekt ist auch die vorinstanzliche Berücksichtigung der Vorstrafen des Beschuldigten. Dieser weist in der Schweiz (und auch in seinem Heimatland Albanien) keine Vorstrafen auf, allerdings zahlreiche in Italien (vgl. dazu Urk. 1/15/4 sowie die detaillierteren Ausführungen der Vorinstanz in Urk. 75 S. 20 f.). Insgesamt wurde der Beschuldigte in Italien wegen diverser Delikte zu rund 16.5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Diese (teilweise einschlägigen) Vorstrafen wirken sich deutlich strafe erhöhend aus. Die entsprechende Erhöhung der Einsatzstrafe durch

die Vorinstanz um einen Drittel, ist nicht zu beanstanden. Dieser Drittel beträgt vorliegend aufgrund der etwas tieferen Einsatzstrafe 19 Monate.

7.3 Wie die Vorinstanz ebenfalls korrekt ausführt, war der Beschuldigte fast seit Beginn der Strafuntersuchung in Bezug auf die ihm in der Anklage vorgeworfenen Delikte geständig. Dieses Geständnis des Beschuldigten wirkt sich – trotz erdrückender Beweislage aufgrund der vielerorts sichergestellten DNA-Spuren – merklich strafmindernd aus. So hat er dadurch die Strafuntersuchung merklich erleichtert. Schliesslich sind auch die vom Beschuldigten gezeigte Einsicht ins Unrecht der Tat und seine Reue strafmindernd zu berücksichtigen, weshalb eine Reduktion der Strafe um etwas mehr als einen Viertel, nämlich um 16 Monate, als angemessen erscheint.

8. In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich für die vorliegend zu beurteilenden Delikte eine Freiheitsstrafe von 60 Monaten als angemessen, wovon bis und mit heute 813 Tage durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.

III. Vollzug

Nachdem eine Freiheitsstrafe von 60 Monaten auszusprechen ist, kommt weder der bedingte noch der teilbedingte Vollzug in Sinne von Art. 42 bzw. Art. 43 StGB in Betracht. Die Freiheitsstrafe ist zu vollziehen.

IV. Landesverweisung

1. Grundsätzlich stand die Anordnung einer Landesverweisung bereits vor der Vorinstanz nicht zur Debatte. Es ist unbestritten, dass ein Anwendungsfall von Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB (Diebstahl in Verbindung mit Hausfriedensbruch) vorliegt, weshalb eine obligatorische Landesverweisung für 5 bis 15 Jahre ausgesprochen werden muss. Während die Staatsanwaltschaft damals eine Landesverweisung von 12 Jahren forderte, beantragte die Verteidigung eine solche von 7 Jahren (Urk. 75 S. 22). An diesem Antrag hält sie auch heute fest (Urk. 94 S. 15) und hat deshalb gegen die vor Vorinstanz ausgesprochene Landesverweisung von 10 Jahren Berufung erhoben.

2. Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist der Beschuldigte albanischer Staatsbürger, mithin Angehöriger eines Drittstaates und Ausländer. Er wohnte in Belgien und reiste als Tourist in die Schweiz ein. Ob er zwecks Deliktsbegehung, einer Freundin oder eines bulgarischen Freundes in die Schweiz einreiste, ist nicht ganz klar (D1/4/3 F/A 224, D1/4/4 F/A 195, Prot. I S. 11 f. und Prot. II S. 7). Der Beschuldigte ist somit in der Schweiz gar nicht integriert. Er hat hier weder familiäre Bindungen noch sonstige Beziehungen. Sein Umfeld befindet sich – mit Ausnahme einer Freundin, deren Beziehung zum Beschuldigten nicht ganz geklärt ist – hauptsächlich in Belgien und Italien.

3. Die Landesverweisung ist für die Dauer von 5-15 Jahren festzusetzen (Art. 66a Abs. 1 StGB), wobei deren Bemessung im Einzelfall im Ermessen des Gerichts liegt, welcher sich insbesondere am Verhältnismässigkeitsgrundsatz (Art. 36 Abs. 3 BV) zu orientieren hat. Die Vorinstanz hat das Verschulden betreffend die Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. d StGB als recht erheblich qualifiziert und sprach deshalb eine Landesverweisung für eine Dauer von 10 Jahren aus, um den damit verfolgten Sicherungszweck zu erfüllen. Diese Dauer erscheint angesichts des schwachen Bezugs des Beschuldigten zur Schweiz, welcher als Kriminaltourist bezeichnet werden muss, nicht unverhältnismässig und ist – auch wenn die ausgesprochene Freiheitsstrafe etwas kürzer ausfällt als noch vor der Vorinstanz – gerade mit Blick auf die offensichtliche Sozialgefährlichkeit seiner Delinquenz zu bestätigen.

V. SIS Ausschreibung

1. Die Vorinstanz hat die Voraussetzungen für die Ausschreibung einer Landesverweisung im Schengener Informationssystem (SIS) zutreffend dargestellt (Urk. 75 S. 24), weshalb darauf verwiesen werden kann.

2. Beim Beschuldigten handelt es sich um einen Drittstaatsangehörigen, ist er doch albanischer Staatsangehöriger. Er ist unter anderem des gewerbsmässigen Diebstahls schuldig zu sprechen, wofür das Gesetz eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vorsieht. Konkret wird der Beschuldigte mit einer mehrjährigen Freiheitsstrafe in der Höhe von 60 Monaten sanktioniert, was deutlich über der in Art. 24 Abs. 1 lit. a Verordnung [EU] 2018/1861 geforderten (abstrakten) Höchststrafe von mindestens einem Jahr liegt. Von einer Bagatelldelinquenz kann

damit keinesfalls die Rede sein. Die Schwere des Verschuldens sowie die Vorstrafen in Italien sprechen für eine deutliche Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, weshalb eine Ausschreibung im SIS verhältnismässig ist.

3. Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat grundsätzlich jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts aber eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgehsehen und notwendig für die öffentliche Sicherheit ist. Dies ist vorliegend ohne Weiteres gegeben., nachdem auch Art. 8 EMRK einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem (SIS) nicht entgegensteht: Der Beschuldigte gab sowohl vor Vorinstanz als auch im Rahmen des Berufungsverfahrens an, er sei Vater von zwei Söhnen, welche beide italienische Staatsbürger seien und in Italien leben würden. Er habe Kontakt zu diesen und bezahle auch für sie Unterhalt. Zudem sei er verheiratet und seine Ehefrau T._____ wohne in Belgien (Prot. I S. 10 f. und Prot. II S. 7 ff.). Der Beschuldigte machte anlässlich der Berufungsverhandlung allerdings nicht geltend, nach seiner Haftentlassung zu seinen Söhnen nach Italien oder zu seiner Ehefrau nach Belgien gehen zu wollen. Vielmehr beabsichtige er zumindest mittelfristig nach Albanien zurückzukehren und dort das Geschäft seiner Eltern zu übernehmen, wobei er seine Ehefrau ebenfalls nach Albanien mitnehmen wolle (Prot. II S. 12 und 15). Der Beschuldigte erwähnte lediglich in Italien zunächst zu führende (Revisions-)Prozesse, ohne substantiiert darzutun, weshalb deren Führung von Albanien aus nicht möglich sein sollte oder weshalb er für allfällige notwendige Reisen nach Italien keine Ausnahmegewilligung einholen könnte (Prot. II S. 13 ff.). Ein persönlicher oder anderweitiger enger Bezug zum Schengenraum ist somit weder dargetan noch ersichtlich, sodass einer Ausschreibung im Schengener Informationssystem auch deshalb nichts entgegensteht und diese anzuordnen ist.

VI. Kostenfolgen

Im Berufungsverfahren werden die Kosten nach Obsiegen und Unterliegen auferlegt (Art. 428 Abs. 1 Satz 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt betreffend seinem Antrag auf Reduktion der von der Vorinstanz auferlegten Freiheitsstrafe von 5.5 Jahre auf 3 Jahre im Umfang von 4/5, beträgt die Reduktion doch 6 Monate anstelle der geforderten 30 Monate. Es sind ihm daher die Kosten des

Berufungsverfahrens in diesem Umfang, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind unter Berücksichtigung des mit Honorarnote vom 10. März 2026 geltend gemachten Aufwands (Urk. 96) sowie des Umstands, dass im Berufungsverfahren nur noch ein geringer Teil angefochten war, pauschal auf Fr. 6'700.– (inkl. 8.1 % MwSt.) festzusetzen und auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten im Umfang von 4/5 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. 1/5 der Kosten der amtlichen Verteidigung werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 4. Abteilung, vom 12. Dezember 2024 bezüglich Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 6-8 (Entscheid betreffend beschlagnahmter Gegenstände, Asservate, Spuren und Spureenträger), 9-24 (Entscheid über die Zivilforderungen), 25-29 (Kostendispositiv inkl. Entschädigung amtliche Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen ist.
2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte wird bestraft mit 60 Monaten Freiheitsstrafe, wovon bis und mit heute 813 Tage durch Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug erstanden sind.
2. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen.
3. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 10 Jahre des Landes verwiesen.
4. Die Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird angeordnet.
5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
Fr. 3'000.– ; die weiteren Kosten betragen:

Fr. 6'700.– amtliche Verteidigung (inkl. 8,1 % MWST).

6. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten zu 5/6 auferlegt und im Umfang von 1/6 auf die Gerichtskasse genommen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht im Umfang von 5/6 bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.

7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben)
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (übergeben)
- die Privatklägerschaft
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste, per E-Mail (kanzlei.bvd@ji.zh.ch)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, per E-Mail (haftkoordination@ma.zh.ch)

(Eine begründete Urteilsausfertigung gemäss Art. 84 Abs. 4 StPO wird den Privatklägern nur zugestellt, sofern sie dies innert 10 Tagen nach Erhalt des Dispositivs verlangen.)

sowie in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
- die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl
- die Privatklägerschaft (sofern verlangt)

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials"
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A
- das Migrationsamt des Kantons Zürich.

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der I. strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer

Zürich, 10. März 2026

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

MLaw Tanner